

Die Nummerierung der Bestimmungen entspricht derjenigen der Anhörungsvorlage vom 25. November 2015 zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911.

Synopse

Beilage 5 zum Anhörungsbericht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung betreffend Disziplinar massnahmen im Jugendheim Aargau

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung betreffend Rechtsgrundlage zu den Disziplinar massnahmen im Jugendheim Aargau	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 56a Disziplinierung in geschlossenen Einrichtungen</p> <p>¹ Schuldhafte Pflichtverletzungen von Jugendlichen, die zivilrechtlich zur Unterbringung in eine stationäre Einrichtung eingewiesen worden sind, können mit bis zu sieben Tagen Arrest oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder -massnahmen geahndet werden.</p> <p>² Als Sicherungsmassnahme, namentlich bei Verdunklungsgefahr, kann vor Erlass des Disziplinarentscheids die Unterbringung in einem Einschliessungszimmer bis höchstens 24 Stunden angeordnet werden.</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung betreffend Rechtsgrundlage zu den Disziplinar-massnahmen im Jugendheim Aarburg	Bemerkungen
	<p>³ Arrest und Sicherungsmassnahme dürfen nur von der Leitung der stationären Einrichtung angeordnet werden. Die Anordnung anderer Disziplinarstrafen oder -massnahmen kann an andere Mitarbeitende delegiert werden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 251.300 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 18 Disziplinierung in der Unterbringung, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und im Freiheitsentzug</p> <p>¹ Schuldhaftige Pflichtverletzungen von Jugendlichen, die zum Vollzug der Unterbringung, der Untersuchungshaft oder der Sicherheitshaft oder des Freiheitsentzugs in eine Einrichtung oder Anstalt eingewiesen worden sind, werden mit bis zu sieben Tagen Arrest oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinar-massnahmen geahndet.</p>	<p>¹ Schuldhaftige Pflichtverletzungen von Jugendlichen, die zum Vollzug der Unterbringung, der Untersuchungshaft oder der Sicherheitshaft oder des Freiheitsentzugs in eine Einrichtung oder <u>eine</u> Anstalt eingewiesen worden sind, werden können mit bis zu sieben Tagen Arrest oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinar-massnahmen <u>-massnahmen</u> geahndet <u>werden</u>.</p> <p>^{1bis} Als Sicherungsmassnahme, namentlich bei Verdunklungsgefahr, kann vor Erlass des Disziplinaentscheids die Unterbringung in einem Einschliessungszimmer bis höchstens 24 Stunden angeordnet werden.</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung betreffend Rechtsgrundlage zu den Disziplinar massnahmen im Jugendheim Aarburg	Bemerkungen
<p>² Arrest darf nur von der Leitung der Einrichtung oder Anstalt angeordnet werden. Die Anordnung anderer Disziplinarstrafen oder Disziplinar massnahmen kann an andere Mitarbeitende der Einrichtung oder Anstalt delegiert werden.</p>	<p>² Arrest darf und Sicherungsmassnahme dürfen nur von der Leitung der Einrichtung oder <u>der</u> Anstalt angeordnet werden. Die Anordnung anderer Disziplinarstrafen oder Disziplinar massnahmen <u>massnahmen</u> kann an andere Mitarbeitende der Einrichtung oder <u>der</u> Anstalt delegiert werden.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Keine Fremdaufhebungen.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am [Datum] in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>	